

Anlage zu Tagesordnungspunkt 5

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (entsprechend)

Unter Tagesordnungspunkt 5 wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, den Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 9. Juni 2031 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung sieht verschiedene Verwendungsmöglichkeiten vor, bei denen das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann. Der Vorstand erstattet hiermit den nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (entsprechend) erforderlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien.

1. Ermächtigung zum Erwerb

Der vorgeschlagene Beschluss sieht vor, dass der Erwerb eigener Aktien nach Wahl des Vorstands (i) über die Börse oder (ii) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen kann. In beiden Fällen wird der Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 53a AktG) gewahrt: Beim Erwerb über die Börse erfolgt der Kauf zum jeweiligen Börsenkurs, und bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann jeder Aktionär im Rahmen der festgelegten Bedingungen Aktien andienen. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist, kann die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen; darüber hinaus kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien je Aktionär vorgesehen werden. Dies dient der Vereinfachung des Verfahrens und ist sachlich gerechtfertigt, da Kleinaktionäre typischerweise unverhältnismäßig hohe Transaktionskosten tragen müssten.

Die Preiskorridore für den Erwerb ($\pm 10\%$ gegenüber dem maßgeblichen Referenzkurs) stellen sicher, dass die Gesellschaft keine überhöhten Preise zahlt und gleichzeitig einen marktgerechten Erwerb sicherstellt.

2. Verwendung eigener Aktien und Ausschluss des Bezugsrechts

Neben der Einziehung eigener Aktien (lit. (a)) und der Veräußerung über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre (lit. (b)), bei denen das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, sieht der Ermächtigungsbeschluss folgende Verwendungsmöglichkeiten unter Ausschluss des Bezugsrechts vor:

Veräußerung gegen Barzahlung unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss (lit. (c)): Der Vorstand soll ermächtigt werden, eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung zu veräußern, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis der Aktien

zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung entspricht der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Die Möglichkeit, eigene Aktien unter erleichterten Voraussetzungen des Bezugsrechtsausschlusses zu veräußern, dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger oder neue Investorengruppen ausgeben zu können und dabei einen möglichst hohen Veräußerungserlös zu erzielen. Der Schutz der Aktionäre vor Verwässerung wird dadurch gewährleistet, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Zukäufe über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Die Volumenbeschränkung auf 10 % des Grundkapitals – unter Anrechnung anderer Maßnahmen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG – stellt sicher, dass die Gesamtbelastung der Aktionäre in einem angemessenen Rahmen bleibt.

Veräußerung gegen Sachleistung (lit. (d)): Die Ermächtigung, eigene Aktien gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußern zu können, soll den Vorstand in die Lage versetzen, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen – insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder sonstigen Vermögensgegenständen sowie zur Erfüllung oder Ablösung von Verbindlichkeiten. Die Gesellschaft steht im Wettbewerb um attraktive Akquisitionsziele, bei denen häufig die Gegenleistung in Aktien erwartet wird oder dies vorteilhafter ist als eine Bargegenleistung. Die Einräumung eines Bezugsrechts wäre in diesen Fällen nicht möglich, da die Gegenleistung in Sachleistung und nicht in Geld besteht. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelationen sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden und der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht.

Bedienung von Schuldverschreibungen (lit. (e)): Die Ermächtigung, eigene Aktien zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften begebenen Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts verwenden zu können, dient dazu, der Gesellschaft neben der Möglichkeit der Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital oder der Barzahlung eine weitere flexible Alternative zur Erfüllung von Wandlungs- und Optionsrechten zu eröffnen. Dies kann insbesondere wirtschaftlich vorteilhaft sein, wenn die Verwendung eigener Aktien gegenüber einer Kapitalerhöhung kostengünstiger ist.

Aktienbasierte Vergütungs- und Belegschaftsaktienprogramme (lit. (f)): Die Gesellschaft soll die Möglichkeit haben, eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen von aktienbasierten Vergütungs- bzw. Belegschaftsaktienprogrammen an Mitglieder des Vorstands, an Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzerngesellschaften sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften auszugeben. Die Beteiligung von Mitarbeitern und Führungskräften am Aktienkapital ist ein anerkanntes Instrument zur Stärkung der Mitarbeiterbindung und zur Angleichung der Interessen von Management und Aktionären. Soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der 123fahrschule SE gewährt werden sollen, entscheidet hierüber ausschließlich der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Verwässerungsschutz für Schuldverschreibungsinhaber (lit. (g)): Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen sollen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zum Zwecke des Verwässerungsschutzes eigene Aktien in dem Umfang angeboten werden können, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde. Die marktübliche Ausstattung von Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz erleichtert die Platzierung und führt zu besseren Konditionen. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Aktiendividende / Scrip Dividend (lit. (h)): Die Ermächtigung eröffnet die Möglichkeit, den Aktionären im Rahmen einer Aktiendividende eigene Aktien anzubieten. Bei der Aktiendividende wird den Aktionären angeboten, ihren Dividendenanspruch (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung eigener Aktien in die Gesellschaft einzulegen. Soweit allen Aktionären die Aktiendividende angeboten wird, dient sie der Gleichbehandlung aller Aktionäre. Gleichwohl kann je nach Ausgestaltung ein Bezugsrechtsausschluss erforderlich sein, um die technische Durchführung zu ermöglichen, etwa für Spitzenbeträge. Die Aktiendividende ermöglicht es der Gesellschaft, ihre Liquidität zu schonen und die Eigenkapitalbasis zu stärken, und gibt den Aktionären gleichzeitig die Möglichkeit, ihre Beteiligung am Unternehmen zu erhöhen.

3. Spitzenbetragsausschluss

Darüber hinaus soll der Vorstand berechtigt sein, bei der Veräußerung eigener Aktien im Wege eines Angebots an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darzustellen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

4. Abwägung und Interessenwahrung

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des Verwässerungseffekts zu Lasten der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Köln, im April 2026

123fahrschule SE

Der Vorstand